

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 197
„Süchtelner Straße/Ringofen“
Stadt Viersen

Erstellt für: **CLAYTEC**[®]

Baustoffe aus Lehm

CLAYTEC e.K.

Nettetalter Straße 113

41751 Viersen

Bearbeitung: **hermanns**
landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmatal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

Stand: 05.11.20

INHALTSVERZEICHNIS

0 Zusammenfassung.....	3
1 Ausgangssituation.....	3
1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.2 Aufgabenstellung, Gesamtmethodik und verwendete Unterlagen.....	4
1.3 Landschaftsplanerische Ziele der Raumordnung und Fachplanungen.....	5
1.4 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsgebiet.....	9
2. Bestandserfassung und Bestandsbewertung.....	9
2.1 Nutzungsstruktur des Untersuchungsgebietes.....	9
2.2 Naturräumliche Gliederung.....	10
2.3 Schutzgut Tiere/Pflanzen.....	10
2.3.1 <i>Potentiell natürliche Vegetation</i>	10
2.3.2 <i>Biotoptypen/ Realnutzung</i>	11
2.3.3 <i>Bedeutung für die Fauna</i>	11
2.3.4 <i>Artenschutz</i>	11
2.4 Schutzgut Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung.....	13
2.5 Weitere Bestandteile des Naturhaushaltes.....	16
2.5.1 <i>Schutzgut Boden</i>	16
2.5.2 <i>Schutzgut Wasser</i>	17
2.5.3 <i>Schutzgut Klima/Luft</i>	17
3 Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung.....	18
3.1 Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung.....	18
3.2 Ermittlung der Konfliktbereiche und Einzelkonflikte.....	18
3.2.1 <i>Schutzgut Tiere/Pflanzen</i>	18
3.2.2 <i>Schutzgut Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung</i>	19
3.2.3 <i>Weitere Bestandteile des Naturhaushaltes</i>	19
4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	20
4.1 Landschaftspflegerisches Leitbild.....	20
4.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	21
4.2.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung</i>	21
4.2.2 <i>Gestaltungsmaßnahmen</i>	22
4.2.3 <i>Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen</i>	22
4.2.4 <i>Zeitlicher Realisierungsablauf der Maßnahmen</i>	29
4.3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	29
4.3.1 <i>Bilanzierungsrahmen</i>	29
4.3.2 <i>Bilanzierung Eingriff - Ausgleich</i>	30
5. Literatur und Quellen.....	34



0 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße/Ringofen“, Stadt Viersen wird der Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 30 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Rechnung getragen.

In einem ersten Teil des Beitrags wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung im Plangebiet beschrieben und bewertet. In einem zweiten Teil erfolgt die Analyse der durch die Planaufstellung zu erwartenden Konflikte und deren Beschreibung und Bewertung.

Als Ergebnis werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen aufgeführt. Die zu erwartenden Eingriffe durch das Planungsvorhaben können innerhalb des B-Plangebietes vollständig ausgeglichen werden.

1 Ausgangssituation

1.1 Beschreibung des Vorhabens

„Die Firma für Lehmbaustoffe wurde 1984 gegründet und produziert seit 1990 am Standort Ringofenziegelei in Viersen Baumaterialien aus Lehm. In den letzten Jahrzehnten wuchs die Firma und es wurde bereits eine Halle neu errichtet. Um eine Weiterführung der Produktion an diesem Standort dauerhaft zu sichern, ist es notwendig, die Betriebsanlagen angemessen zu erweitern und die Erschließungssituation zu optimieren. [...] Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden - neben der eigentlichen gewerblichen Nutzung - weitere umgrenzende Flächen in das künftige Plangebiet des Bebauungsplanes einbezogen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, welche dazu beitragen, die Betriebsanlagen in das Umfeld zu integrieren und den Eingriff direkt vor Ort auszugleichen.“

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort Viersen bestehenden Betriebsanlagen der Firma für Lehmbaustoffe.“ (Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 197). Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll zudem der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.



Zustand des Bebauungsplangebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Größe <small>(m², ca.-Angaben)</small>	Erläuterung
15.009	Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Betrieb für Baumaterialien aus Naturstoffen
13.295	Private Grünflächen

1.2 Aufgabenstellung, Gesamtmethodik und verwendete Unterlagen

Gemäß § 13 BNatSchG sind *„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft [...] vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“*

Die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege werden im vorliegenden **Landschaftspflegerischen Fachbeitrag** ermittelt und dargestellt. Dies erfordert insbesondere

1. „die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten (...),
2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und
3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.“

Im August 2018 wurde das Büro **hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung** mit der Bearbeitung des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße/Ringofen“ der Stadt Viersen beauftragt. Dieser erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- Raumanalyse sowie Untersuchung der Wirkungen der Planung auf den Naturhaushalt
- Ermittlung der vermeidbaren und verminderbaren Beeinträchtigungen
- Ermittlung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sowie deren Erheblichkeit, Nachhaltigkeit und Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Ermittlung und Darstellung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich/Ersatz verbleibender erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen
- Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zur Ermittlung der Gesamtbilanz der Eingriffe
- Zusammenstellung der Ergebnisse der Eingriffsregelung zur Integration in die städtebauliche Planung

Die grafische Darstellung der Raumanalyse sowie des Planungszustands erfolgt in Karte 1.01 „Eingriffsbilanzierung“ im Maßstab 1:1000. Für die Bearbeitung wurden u.a. folgende Unterlagen, Gesetze und Richtlinien herangezogen:

- Baugesetzbuch (BauGB);



- Bundesnaturschutzgesetz;
- Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen;
- Regionalplan, Regierungsbezirk Düsseldorf;
- Flächennutzungsplan der Stadt Viersen;
- 95. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Viersen (Entwurf, Stand November 2020);
- Landschaftsplan Nr. 2 des Kreis Viersen;
- Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße/Ringofen“ der Stadt Viersen (Entwurf, Stand November 2020);
- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung;
- fachliche Unterlagen.

1.3 Landschaftsplanerische Ziele der Raumordnung und Fachplanungen

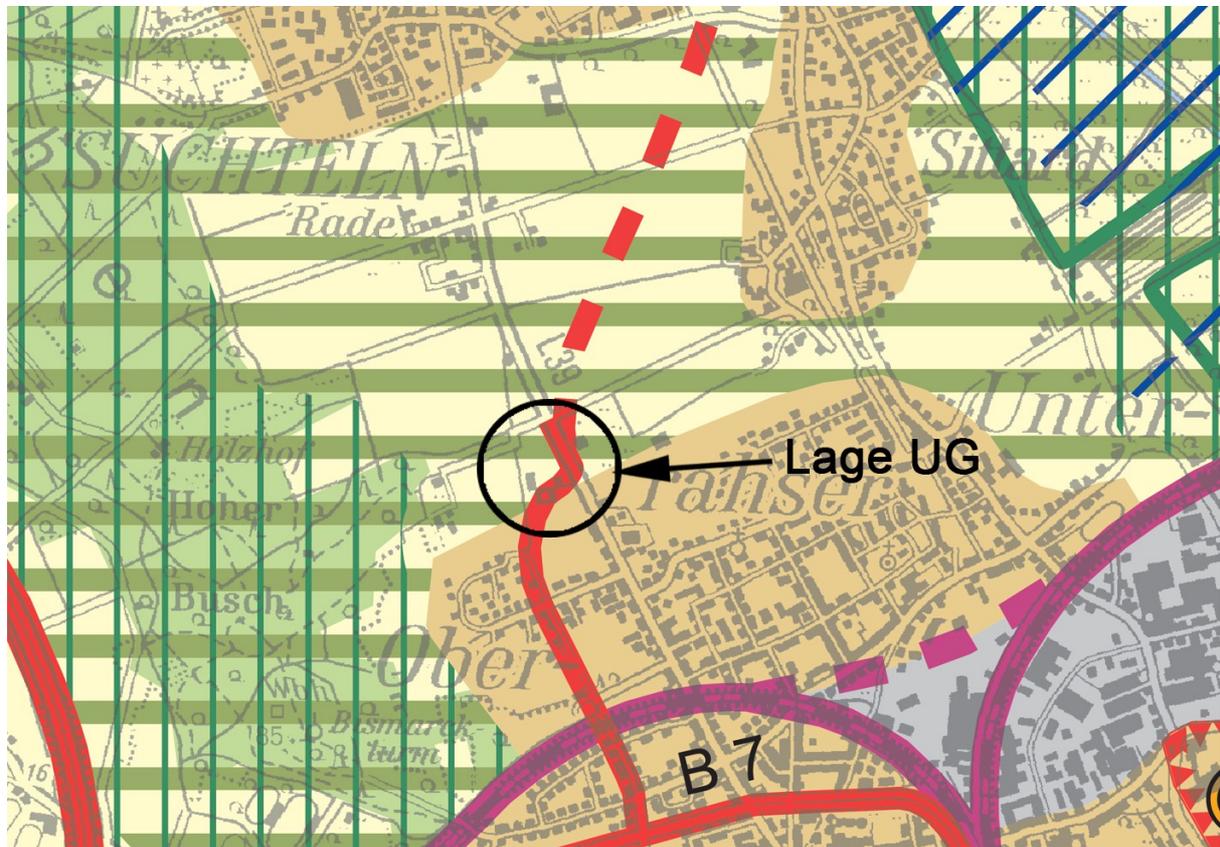
Regionalplan

Der rechtskräftige **Regionalplan** Düsseldorf (RPD) weist den Bereich des Plangebiets größtenteils als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche dar.

Die Flächen liegen hierbei am nördlichen Rand des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Der Freiraum- und Agrarbereich wird mit der Darstellung eines regionalen Grünzugs überlagert. Zudem wird von Richtung Süden kommend eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr und weiter im nordöstlichen Verlauf als Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt.



Abb. 1 Auszug aus dem Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2018), Blatt 18



Legende (Auszug)

	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen		Schutz der Natur
	Allgem. Siedlungsbereiche		Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	Allgem. Freiraum- und Agrarbereiche		Straßenbedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

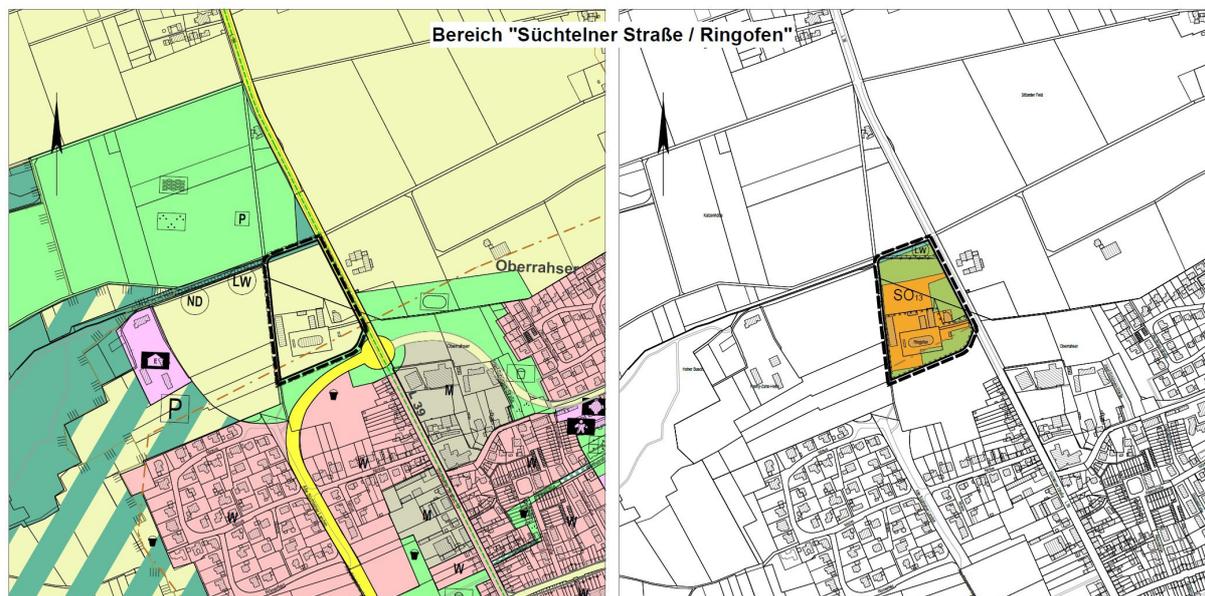
Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Viersen stellt in seiner derzeit rechtskräftigen Fassung den Geltungsbereich des Bebauungsplans weitgehend als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Im nördlichen Bereich ist ein schmaler Streifen als „Landwehr (LW)“ dargestellt.

Im Zuge der geplanten Änderung soll diese Darstellung in eine Sonderbaufläche, die von einer Grünfläche umschlossen wird, geändert werden (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Viersen, Auszug, verändert
(links: aktueller Stand, rechts: geplanter Stand der geplanten 95. Änderung des FNP)



Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr.2 „Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen“ des Kreis Viersen. Der Landschaftsplan legt hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“ fest.

Die Landwehr westlich des Plangebiets wird als Geschützter Landschaftsbestandteil GL 1.4.6 dargestellt. Für die Ackerflächen südwestlich des Plangebiets erfolgt die Festsetzung 4.11 Ausbau von Wanderparkplätzen. Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

Westlich des Plangebiets beginnt ca. 200m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Süchtelner Höhen“.

Für den Bereich gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die westlich gelegene Landwehr und ihr Gehölzbestand bilden gemeinsam mit den Waldflächen der Süchtelner Höhen die Biotopverbundflächen VB-D-4704-002 „Süchtelner Höhen zwischen Viersen und Süchteln“.



Abb. 3 Auszug aus dem Landschaftsplan Nr.2 „Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen“ des Kreis Viersen



Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen

Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen bestehen für den Bereich des UGs nicht.

1.4 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsgebiet

Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen umfasst in erster Linie die Analyse vorhandener Daten sowie aktuelle Erhebungen im Gelände. Zur Inwertsetzung der biologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes standen neben einer eigenen Biotop- und Nutzungstypenkartierung aufgrund der relativ geringen Größe des Untersuchungsgebietes und der eher geringen Bedeutung des Gebietes für den Naturhaushalt insgesamt nur wenige Hinweise zu wertbestimmenden Artengruppen zur Verfügung. Eine artenschutzrechtliche Prüfung fand durch Auswertung des betroffenen Meßtischblattes durch Einzelbetrachtung der planungsrelevanten Arten nach Vorauswahl der jeweiligen Arten des entsprechenden Lebensraumtypes auf potentes Vorkommen im Untersuchungsraum sowie durch eine Begehung des Plangebietes statt.

Auf der Basis der Bestandserfassung in Verbindung mit der Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgt die naturschutzfachlich begründete und naturschutzrechtlich geforderte Herleitung und Darstellung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist so groß festzulegen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Bestandteilen umfassend ermittelt werden können. Das UG ist somit derjenige Bereich, der von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist. Den Kern des UGs bildet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Über den Geltungsbereich hinaus ist es erforderlich, auch diejenigen Flächen zumindest verbal-argumentativ einzubeziehen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in ihrer Leistungsfähigkeit bezüglich des Naturhaushaltes oder hinsichtlich des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197 stellt eine ca. 2,8 ha große Fläche dar (Gemarkung Viersen, Flur 84 die Flurstücke 1, 2, 348, 349 und 430 und Flurstück 64 der Flur 70 in der Gemarkung Süchteln). Dabei handelt es sich um die bisherigen Flächen des Betriebsgeländes der Fa. Claytec sowie um den nördlich angrenzenden Intensivacker.

2. Bestandserfassung und Bestandsbewertung

2.1 Nutzungsstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Viersen. Zwischen der Bundesautobahn A 61 und dem Plangebiet erstrecken sich das Waldgebiet Hoher Busch und landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein-



gerahmt wird das Plangebiet von der Alten Süchtelner Landstraße im Westen, von dem Holtweg im Norden und der Düsseldorfer Straße/Süchtelner Straße im Osten. Zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Viersen und dem Plangebiet liegen Grünlandflächen. Im Zentrum des Betriebsgeländes der Fa. Claytec befindet sich der ehemalige Ringofen, der um 1900 von der Fa. Höges und Schloten errichtet wurde und ein Denkmal für die industrielle Ziegelherstellung darstellt. Rund um den Ringofen gruppieren sich mehrere Betriebsgebäude. Die nördliche Hälfte des Plangebietes wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, die keinen nennenswerten Saumstreifen aufweist und entlang der Düsseldorfer Straße / Süchtelner Straße von einer Baumreihe begleitet wird. Im Nordwesten nähert sich mit einer lückigen Baumreihe die Landwehr dem Plangebiet an.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt nach der naturräumlichen Gliederung für Nordrhein-Westfalen (vgl. DINTER 1999) in der Großlandschaft I – Niederrheinisches Tiefland und hier in der Untereinheit 573.00 – Straelener Terrassenplatte der Haupteinheit 573 – Kempen-Aldekerker-Platten.

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei etwa 700 mm. Das Klima zeichnet sich durch milde Winter und mäßig warme Sommer aus; die mittlere Lufttemperatur im Januar beträgt 1,5 °C, die im Juli etwa 17,5 °C; die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest (vgl. SCHIRMER 1976).

2.3 Schutzgut Tiere/Pflanzen

2.3.1 Potentiell natürliche Vegetation

Unter der potentiell natürlichen Vegetation (pnV) wird diejenige gedachte Vegetation verstanden, die unsere Kulturlandschaft bedecken würde, wenn man den aktuellen menschlichen Einfluss ausschaltet und die natürliche Vegetation an Stelle der heutigen, nutzungsbedingten Sekundärvegetation schlagartig einsetzt, ohne Berücksichtigung einer langwierigen Sukzession (TÜXEN 1956). Die Kenntnis der potentiell natürlichen Vegetation ist von Bedeutung, um einen Überblick über die Standortverhältnisse zu erlangen, den Natürlichkeitsgrad der vorhandenen Vegetation einzuschätzen und einen Anhaltspunkt für die Gehölzartenauswahl bei neu anzulegenden Pflanzungen zu haben.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach TRAUTMANN (1972) in einem Bereich mit Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald als potentieller natürlicher Vegetation.

Hierbei handelt es sich um einen Buchenwald, dem die Stiel- und Traubeneiche beigemischt sind. Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) stellen die Hauptbaumarten dar. Gelegentlich kommt auch die Hainbuche (*Carpinus betulus*) vor.

Diese Waldgesellschaften sind so heute im UG und dessen unmittelbarer Umgebung nicht mehr zu finden. Ein Vergleich der einzelnen vorkommenden Pflanzenarten mit den Arten der potentiell natürlichen Pflanzengesellschaften erfolgte im Rahmen der Bearbeitung aufgrund der anthropogenen Überprägung des Standorts nicht.



2.3.2 Biotoptypen/ Realnutzung

Die Darstellung der Biotoptypen erfolgt auf der Basis einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung vom August 2019 und August 2020. Die folgende Tab. 1 führt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen auf. Darüber hinaus ist für jeden Biotoptyp der zugeordnete, nicht korrigierte Biotopwert entsprechend der Arbeitshilfe der LANUV aufgeführt. Zur Realnutzung des Gebietes vgl. auch Kapitel 2.1.

Tab. 1 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Code <small>(laut LANUV 2008)</small>	Grundwert A <small>(laut LANUV 2008)</small>
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung, hier Wegeflächen	1.2	0,5
Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung, hier Gebäude	1.2	0,5
Wegraine, Säume ohne Gehölze	2.4	4
Intensivacker, artenarm	3.1	2
Intensivwiese/-weide, artenarm	3.4	3
Obstwiese bis 30 Jahre	3.8	6
Intensivrasen, hier: Rasenstreifen entlang Gebäude	4.5	2
Hecke, Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	7.2	6*
Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes – sehr st. Baumholz (hier: 1 Rosskastanie)	7.3	5**
Einzelbaum, lebensraumtypisch, starkes – sehr st. Baumholz (hier: 3 Kopfweiden)	7.4	8***

* Grundwert A von 5 inkl. 1 Punkt Aufwertung für Mehrreihigkeit

** Grundwert A von 3 inkl. 2 Punkte Aufwertung für starkes Baumholz

*** Grundwert A von 5 inkl. 2 Punkte Aufwertung für starkes Baumholz sowie 1 Punkt Aufwertung für lebensraumtypische Gehölzanteile $\geq 90-100\%$

2.3.3 Bedeutung für die Fauna

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die in Bezug auf die Bedeutung des Plangebiets für die Fauna Ausführungen macht (s.u.). Allgemein lässt sich festhalten, dass die Grünlandflächen und angrenzenden Gehölzstrukturen einen Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Tierarten darstellen können. Eine über die allgemeine Bedeutung hinausgehende besondere faunistische Bedeutung des Plangebiets ist nicht erkennbar.

2.3.4 Artenschutz

Hintergrund: Der Artenschutz ist nach den §§ 44 f. BNatSchG eine Pflichtanforderung. Im Rahmen der Bearbeitung wird daher das Plangebiet betrachtet und im Hinblick auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Durch die Bauleitplanung kann eine mögliche Beeinträchtigung von geschützten Arten vorbereitet werden, jedoch durch die eigentliche Planung nicht unmittelbar ausgelöst werden.



Das eigentliche Bauvorhaben bedarf demnach einer evtl. Ausnahme oder Befreiung, wenn dessen Realisierung zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG führen würde.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Grundlagen und zur Vorgehensweise und zu den Ergebnissen sowie Handlungsempfehlungen finden sich im separaten Fachbeitrag Artenschutz (hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung 2020).

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Das Planvorhaben erfordert eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob hiervon artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Aus diesem Grund fand im August 2019 eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im ersten Quadranten Messtischblattes 4704 „Viersen“ insgesamt 45 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gefunden.

Sowohl der Gebäude- als auch der Gehölzbestand des Plangebietes könnten geschützten und ggf. auch einigen planungsrelevanten Tierarten voraussichtlich geeignete Nistplätze, Einstände und Quartiere bieten, auch wenn die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes und seine stellenweise intensive anthropogene Nutzung die Ansiedlung einiger Arten von vornherein ausschließen dürften.

Das Vorhaben im Plangebiet zwischen der Alten Süchtelner Straße, der Düsseldorfer Straße / Süchtelner Straße und dem Holtweg in Viersen löst dennoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, sofern die in der Artenschutzuntersuchung aufgeführten Fristen eingehalten und die genannten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Grundsätzlich bietet das Vorhaben die Möglichkeit, geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten im Plangebiet anzusiedeln.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehungen planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der in der Artenschutzuntersuchung genannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der in der Artenschutzuntersuchung genannten Hinweise und Maßnahmen nicht ausgelöst.



Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44 (1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.

Insgesamt sprechen nach derzeitigem Kenntnisstand der aktuellen Planungen somit keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen die Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes (und Änderung des Flächennutzungsplans) an der Düsseldorfer/ Süchtelner Straße.

2.4 Schutzgut Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

Der Begriff "Landschaftsbild" wird in der Fachliteratur nicht einheitlich gesehen. Objektorientierten Ansätzen, welche die Landschaft in ihren Gestaltelementen beschreiben und inventarisieren, stehen andere Konzepte gegenüber, welche auch die schwerer zu fassenden ästhetisch-emotionalen Wertinhalte einbeziehen.

Unter *Landschaftsbild* soll im Folgenden die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Landschaft verstanden werden. Die Wahrnehmung und Beurteilung des Landschaftsbildes ist abhängig vom Betrachter und von seinen jeweils subjektiven Bedürfnissen nach Schönheit, Identifikation (Heimatgefühl) und Erholung. Landschaftsbilder sind somit als "psychische Reflexion ästhetisch bedürftiger Menschen auf die jeweils vorliegende Landschaft" (NOHL 1991, S. 61) zu verstehen.

Die Attraktivität des Landschaftsbildes wird in Anlehnung an den Bewertungsrahmen der ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW (1994) und an NOHL (1991) untersucht, der in diesem Zusammenhang den Begriff des „ästhetischen Eigenwerts“ von Landschaften verwendet. Als Hauptkriterien der landschaftlichen Attraktivität nennt NOHL **Vielfalt**, **Naturnähe/Schönheit** und **Eigenart**, denen das Kriterium **Ruhe/Geruchsarmut** hinzugefügt wurde:

- **Vielfalt** wird bestimmt von der Anzahl und der Verteilung von Strukturen des Reliefs, der Vegetation sowie von der Nutzungsvielfalt. Insgesamt ist die Vielfalt um so größer, je höher die Zahl der visuell unterscheidbaren Elemente ist. Im UG und seiner näheren Umgebung (diese wird im Folgenden jeweils mitbetrachtet) existieren mit den vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen (u.a. die Baumreihe entlang der Düsseldorfer/ Süchtelner Straße oder auch die Gehölze der Landwehr) mehrere gliedernde Elemente, sodass die Vielfalt als **mittel** eingestuft wird.
- **Naturnähe/Schönheit** charakterisiert zum einen die Anzahl naturnaher Vegetationsstrukturen mit vom Menschen nicht oder wenig beeinflusster Entwicklung sowie die Nutzungsintensität von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Naturnähe wird durch den Anteil an typisch anthropogenen Strukturen wie z.B. Verkehrs- und Siedlungsflächen vermindert. Dieses Kriterium wird im UG als **gering-mittel** angesehen, da die vorhandenen Flächen durch menschlichen Einfluss überformt



sind, mit dem Blick (nach Westen) auf den bewaldeten Rücken der Süchtelner Höhen jedoch auch weniger beeinflusste Flächen vorliegen.

- **Eigenart** beschreibt die spezifische Erscheinung einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Eigenart einer Landschaft vermittelt für ihre Bewohner symbolhaft Heimat. Als Bedingung hierfür ist ein Fortbestehen althergebrachter Elemente und Strukturen über längere Zeiträume wesentlich. Tradierte, das Landschaftsbild prägende Bewirtschaftungsweisen sind im UG und seiner unmittelbaren Umgebung in Form der mit Buchen und Eichen bestockten Landwehr sowie den vorliegenden Wald- und Ackerflächen vorhanden, sodass in Bezug auf dieses Kriterium die Landschaftsbildqualität als **mittel** angesehen wird.
- **Ruhe/Geruchsarmut.** Weiterhin ausschlaggebend für die Qualität des Landschaftsbilds ist die jeweils vorherrschende Geräuschs- und Geruchskulisse. Naturnahe Geräuschkulissen (sog. „soundscapes“, vgl. BfN 2003), z.B. Bachrauschen, sind in der heutigen intensiv genutzten Kulturlandschaft mittlerweile selten und daher grundsätzlich besonders schutzwürdig. Regelmäßig auftretende Gerüche tragen zu einer Minderung der Landschaftsbildqualität bei, sind im UG aber aktuell nicht zu vernehmen. Naturnahe Geräuschkulissen herrschen nicht vor und der Verkehr auf der Düsseldorfer/ Süchtelner Straße stellt eine potentielle Lärmquelle dar, sodass dieses Kriterium als **gering** eingestuft wird.

Tab. 2 Wertbestimmende Kriterien für das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung und deren Bedeutung (Zusammenfassung)

	Vielfalt	Naturnähe/ Schönheit	Eigenart	Ruhe/ Geruchsarmut
Landschaftsbildeinheit des UGs*	mittel	gering-mittel	mittel	gering

* inkl. der unmittelbaren Umgebung

Insgesamt betrachtet ergibt sich daher eine eher **geringe bis mittlere** Bedeutung für die Landschaftsbildqualität des UGs und seiner unmittelbaren Umgebung, das vornehmlich durch den historischen Ringofen mit den zugehörigen Betriebsgebäuden, die umliegenden Gehölzstrukturen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Blick auf den bewaldeten Höhenzug geprägt wird.



Abb. 4a Derzeitiger Zustand des Plangebiets (hier: Blick von Norden auf das Plangebiet, Panorama-Montage, Aufnahme 30.08.2019)



Abb. 4b Derzeitiger Zustand des Plangebiets (hier: Blick von Südwesten auf das Plangebiet, Aufnahme 30.08.2019)



2.5 Weitere Bestandteile des Naturhaushaltes

Mit Hilfe der Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung (LANUV 2008) kann der Wert bestimmter Flächen für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz ermittelt werden. Daher muss auf die Bedeutung dieser Flächen hinsichtlich der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes (Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Klima und Luft) gesondert eingegangen werden.

Da jedoch für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine Hinweise auf die Betroffenheit von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung (z.B. seltene Böden oder Gebiete mit bes. luftverbessernder Wirkung) vorliegen, erstreckt sich der Untersuchungsumfang schwerpunktmäßig auf die Erfassung der Biotoptypen und des Landschaftsbildes im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung sowie die Aussagen zur Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens.

Im folgenden daher ein zusammenfassender Überblick über die weiteren Schutzgüter:

2.5.1 Schutzgut Boden

Laut GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN liegen im Bereich des UGs von etwa Nordwest nach Südost die Bodeneinheiten L4704_L341, L4704_K341 sowie L4704_Q341 vor, wobei es sich um Typische Parabraunerde, zum Teil erodiert, pseudovergleyt bzw. vereinzelt Gley-Parabraunerde, pseudovergleyt, handelt. Es handelt sich insbesondere bei den beiden erstgenannten um gut fruchtbare Böden.

Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt im Bereich der Bodeneinheit L4704_K341, einem Kolluvisol. Hierbei handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit und sehr hoher nutzbarer Feldkapazität.

Der Bereich des UGs zeigt keine größeren natürlichen Geländeerhebungen oder topographischen Besonderheiten. Das Gelände fällt von Nordwesten nach Südosten leicht ab. Es liegen mit Ausnahme des östlich des Plangebiets verlaufenden Grabens keine Oberflächenformen von besonderer Bedeutung vor.

Vorbelastungen: Der Altstandort der Ringofenziegelei bzw. dessen Abgrabungsbereiche sind aufgrund ggf. unbekannter Verfüllungen im Kataster für altlastenverdächtige Flächen und Altlasten verzeichnet. Im Rahmen der Projektvorbereitung wurde daher auch ein Bodengutachten erstellt (vgl. Altlastengutachten - Stellungnahme zu den durchgeführten, orientierenden altlastentechnischen Bodenuntersuchungen, BVH: Viersen, Süchtelner Straße 188, LZ Umwelttechnik Ingenieur-Beratungs GmbH, Viersen/Mönchengladbach vom 09.06.2020). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass im nördlichen Bereich der Untersuchungsfläche (Hallenerweiterung, Zufahrtsstraße Versickerungsteich) nahezu ausschließlich gewachsener Boden vorliegt, der lokal durch landwirtschaftliche Bearbeitung umgelagert wurde. Lediglich an zwei Ansatzpunkten im südlichen Planbereich wurden bauschutthaltige Auffüllungen bis in Tiefen von ca. 2,0 m bzw. 2,3 m vorgefunden, die separat untersucht wurden. Sowohl die Zusammen-



setzung als auch die Tiefenlage der Auffüllungen lassen auf Bauschuttverfüllung, ggf. auf verfüllte Altkeller schließen.

Die Untersuchungen der bauschutthaltigen Auffüllungen zeigen leicht erhöhte Schadstoffkonzentrationen (Blei, PAK) in der Mischprobe aus den Proben der RKS8, die jedoch unterhalb der Richtwerte der LAGA-Bauschutt mit dem Zuordnungswert Z-2 liegen. Eine Gefährdung ist durch die Überbauung der Fläche und den großen Grundwasserflurabstand nicht abzuleiten.

In der Bauschuttprobe aus der RKS12 wurden nur geringe und unkritische Schadstoffkonzentrationen nachgewiesen. Da im Bereich der RKS12 eine Versickerung geplant ist, und eine Versickerung durch künstliche Auffüllungen nicht zulässig ist, ist der Bereich großflächig auszuschachten und für die geplante Versickerung neu zu gestalten. In den übrigen geplanten Versickerungszonen wurden keine bauschutthaltigen Auffüllungen angetroffen.

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Viersen (UBB) vom 24.06.2020 sind bei der derzeitigen Nutzung des Grundstücks aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es können jedoch bei Umnutzungen, Bau- und Abrissmaßnahmen und Eingriffen in den Boden erneute, auf die geplante Nutzung abgestimmte Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich werden, die dann durch einen Sachverständigen und in Abstimmung mit der UBB erfolgen müssen.

2.5.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des UGs befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Entlang der östlichen Planbereichsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben parallel zur Düsseldorfer/ Süchtelner Straße, der jedoch zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser führte.

Grundwasser

Wasserrechtliche Schutzausweisungen bestehen für den Bereich des UGs nicht. Gemäß Bodengutachten (s.o.) ist von einem Grundwasserflurabstand von ca. 2,50 bis 4,50m unter Geländeoberkante auszugehen. Oberflächennahe Grundwasserflurabstände (d.h. < 2 dm unter Flur) liegen nicht vor.

2.5.3 Schutzgut Klima/Luft

Eine über die allgemeine Bedeutung hinausgehende besondere Bedeutung der Flächen als Kalt- und/oder Frischluftentstehungsort ist nicht gegeben. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen bestehen in dieser Ortsrandlage ebenfalls nicht. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion (i.d.R. großflächige Waldgebiete mit Siedlungsbezug) liegen im UG nicht vor.



3 Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung

3.1 Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung

Im folgenden Kapitel erfolgt eine Analyse der Wirkung des Bauvorhabens auf die im Kapitel 2 beschriebenen Schutzgüter. Hierbei wird untersucht, welche Wirkfaktoren vom Vorhaben ausgehen und wie diese die Schutzgüter beeinträchtigen. Die Wirkfaktoren werden unterteilt in **bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen**.

Die Art der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann dabei von **erheblicher** und/oder **nachhaltiger Wirkung** sein. Die erheblichen und nachhaltigen Projektwirkungen werden nach Art, Umfang und Dauer ermittelt und, soweit möglich, räumlich abgegrenzt.

Für die Bewertung der Konfliktsituation sind solche Faktoren wichtig wie Seltenheit, Gefährdung, Empfindlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Ersetzbarkeit, funktionale Bedeutung, Naturnähe, Größe, Vorbelastungen und Dauer der Beeinträchtigung.

3.2 Ermittlung der Konfliktbereiche und Einzelkonflikte

3.2.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen

Projektspezifische Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen können während der Bauphase durch Lärm und Schadstoffe sowie Lichtreize entstehen. Besonders stöempfindliche Lebensräume liegen im möglichen Einwirkungsbereich (außerhalb des Plangebietes) jedoch nicht vor, sodass diesbezüglich mit keiner erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigung gerechnet wird. Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten **erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen** resultieren insbesondere aus der Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung durch die geplanten baulichen Anlagen und Verkehrsflächen und dem damit verbundenen Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen.

Insbesondere sind folgende Biotoptypen/ -strukturen betroffen:

- Verlust von Intensivackerflächen
- Verlust von Teilen eines Gehölzstreifens und einzelner Solitärbäume
- Verlust von Intensivwiesenflächen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche oder nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion der verbleibenden und umliegenden Vegetationsbestände sind im Vergleich zur bisherigen Situation sowie aufgrund der vorgesehenen umfangreichen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen **nicht** zu erwarten.



3.2.2 Schutzgut Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

Projektspezifische Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vorübergehenden Verlärmung und Beeinträchtigung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge. Die bauzeitlich begrenzten Lärm- und Staubemissionen sowie Störungen im Landschaftsbild sind jedoch **nicht** erheblich und/oder nachhaltig.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Planungsvorhaben kommt es u.a. zu einem Verlust von Wiesen- und Ackerflächen sowie einzelner Gehölze. Des Weiteren wird die bislang den nördlichen Abschluss des Gebiets bildende Gehölzpflanzung in Teilen geöffnet. Durch Festsetzung des Erhalts und der Erweiterung der vorhandenen Obstwiesen sowie Festsetzung weiterer Gehölzpflanzungen können diese Verluste vermieden bzw. ausgeglichen werden. Aufgrund der Vorbelastungen des Landschaftsbildes sowie der vorgesehenen Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen werden die anlagebedingten Auswirkungen als **nicht** erheblich oder nachhaltig angesehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu **keiner** erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Flächen für die siedlungsnahen Erholung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind entsprechend den unter 3.2.1 genannten Gründen **nicht** zu erwarten.

3.2.3 Weitere Bestandteile des Naturhaushaltes

Projektspezifische Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Schutzgut Boden: Zu den baubedingten Auswirkungen gehört die bauzeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme u.a. durch Baustelleneinrichtungen und mögliche technologische Streifen entlang der Baumaßnahmenorte. Bei den evtl. randlich in geringem Maße beanspruchten Flächen im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlagenteile kann davon ausgegangen werden, dass durch nachfolgende Lockerung und Rekultivierung des Bodens diese wieder ihre Funktionsfähigkeit zurückerhalten und damit **keine** erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen zurückbleiben werden.

Schutzgut Wasser: Nach dem heutigen Stand der Technik sind baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers auszuschließen.

Schutzgut Klima/Luft: Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Schadstoffemissionen durch Transportfahrzeuge sowie zur Staubeentwicklung während des Baubetriebes. Da es sich um eine



vorübergehende Auswirkung in geringem Umfang handelt, werden **keine** erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Schutzgut Boden: Die Neuversiegelung von belebtem Oberboden durch gewerbliche Bauflächen und der damit verbundenen Bauwerke sowie dem Ausbau/ der Ergänzung der Erschließungsflächen führt zu einem Funktionsverlust aller Bodenfunktionen (Speicher-, Regler, Ertrags-, Biotopfunktionen). Die Neuversiegelung von bisher unbeeinträchtigten Böden führt daher zu einer **erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung** und ist als Eingriff zu werten. Es ist mit einer Neuversiegelung von insgesamt 7.586m² * zu rechnen.

Schutzgut Wasser: Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Neuversiegelung von Infiltrationsflächen. Durch die vorgesehene ortsnahe Versickerung des auf den öffentlichen und privaten Flächen anfallenden Regenwassers steht dieses wieder fast vollständig zum Auffüllen des Grundwassers zur Verfügung.

Die neu versiegelte Fläche und damit der Verlust an Versickerungsfläche beträgt insgesamt ca. 7.586 m², die vollständig für die nachgeschaltete ortsnahe Versickerung vorgesehen sind. Dennoch wird die Neuversiegelung als **erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung** angesehen.

Schutzgut Klima/Luft: Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der relativen Kleinflächigkeit des Vorhabens **nicht** zu erwarten. Aufgrund der möglichen Neuversiegelung ist lokal begrenzt mit einem wärmeren Mikroklima zu rechnen. Der kleinflächige Verlust an Kaltluftproduktionsflächen ist nicht als erheblich oder nachhaltig anzusehen. Durch Extensivierung und Begrünung der übrigen, nicht zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen können klimatische Beeinträchtigungen teilweise kompensiert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schutzgüter Boden/ Wasser/ Klima/Luft: Erhebliche oder nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser sowie die Belastung des Meso- und Mikroklimas durch betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der relativ geringen Größe des Gebiets und nach dem heutigen Stand der Technik **nicht** zu erwarten.

4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Landschaftspflegerisches Leitbild

Die Leitbilder und Ziele für Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind aus den gesetzlichen Vorgaben sowie den Fachplanungen abzuleiten. Da der mögliche Umfang an landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes aufgrund der Plangebietsgröße begrenzt ist

* Max. zulässige Neuversiegelung durch überbaubare Flächen.



und die Vorgaben der genannten Fachplanungen wenig geeignet erscheinen, wird für die Maßnahmenplanung kein gesondertes landschaftspflegerisches Leitbild festgelegt.

4.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bei einem Eingriff gilt das Vermeidungs- bzw. Ausgleichsgebot. Die Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung/-minimierung macht eine frühzeitige Berücksichtigung von Umweltaspekten in allen Planungsphasen notwendig. Ziel der Planung ist es, zu erwartende bzw. voraussichtliche Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum zu begrenzen.

Aus diesem Grund erscheinen folgende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen möglich:

- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß; Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen;
- geringstmögliche Dimensionierung von notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Einrichtung der Flächen nicht auf den angrenzenden Grünlandflächen, sondern nur innerhalb der Sondergebietsfläche des Bebauungsplans;
- Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch verschiedene Pflanzfestsetzungen (vgl. nachfolgend genannte Maßnahmen);
- rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum;
- die schonende Oberbodenbehandlung sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 – Erdarbeiten – sowie der DIN 18915 – Bodenarbeiten);
- die Umsetzung aller möglichen Baumschutz- und Pflegemaßnahmen gemäß DIN 18920 und der ZTV Baumpflege.

Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte:

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).
- Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz von Fledermäusen in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter empfehlenswert.
- Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).



- Abbrucharbeiten und umfangreiche Sanierungsarbeiten, die den Dachaufbau betreffen, sind ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Bei einer Verlagerung dieser Arbeiten in die o.g. Brut- und Setzzeiten, sind die betroffenen Gebäude vor Beginn der Arbeiten noch einmal durch einen ökologischen Fachgutachter auf ein Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten zu kontrollieren.

4.2.2 Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen dienen primär der Einbindung von Bauwerken in die Landschaft. In gehölz- und strukturarmen Agrarräumen bspw. tragen sie gleichzeitig zur Verbesserung und Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Beim vorliegenden Eingriffsvorhaben beziehen sich die Gestaltungsmaßnahmen auf die Umrahmung und Gestaltung der Sondergebietsflächen zur Abgrenzung der Bauflächen zum umliegenden Landschaftsraum, die zugleich als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden, sodass hierfür auf das Kapitel 4.2.3 verwiesen wird.

4.2.3 Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben bei einem Eingriffsvorhaben i.d.R. unvermeidbare, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die verbliebenen funktionalen Verluste ausgeglichen oder durch gleichwertige und ebenfalls raumbedeutsame ökologische Funktionen ersetzt werden.

Verbleibende ausgleichbare Beeinträchtigungen - Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen haben den gleichartigen Ersatz betroffener Flächen und Funktionen im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Ziel.

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

Innerhalb des B-Plangebietes:

Als Ausgleich von Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen herangezogen (Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in den Textteil des Bebauungsplanes):



M1 Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen zur Ergänzung der bestehenden Obstwiese, zur Einbindung der baulichen Anlagenteile und zur Gestaltung des Landschaftsbildes auf den bestehenden Grünlandflächen sowie Erhalt der vorhandenen Obstbäume
Gemarkung Süchteln, Flur 70, Flurstück 64 tlw.
Gemarkung Süchteln, Flur 84, Flurstück 1, 2 und 430 jeweils tlw.

Ziel: Bei der Maßnahmenfläche zu Maßnahme M1 handelt es sich im südlichen Plangebiet um bestehende Obstwiesen, die teilweise als Kompensationsmaßnahmen für frühere Eingriffsvorhaben angelegt wurden und im nördlichen Plangebiet um Intensivackerflächen, die in Obstwiesen umgestaltet werden sollen. Die allgemeinen Ziele der Maßnahme sind neben der kompensatorischen Wirkung die Gestaltung des Landschaftsbildes, die Einbindung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagenteile, die Gestaltung des Siedlungsrandes, die Verbesserung der Biotopfunktion und die Erhöhung der Strukturvielfalt.

Durchführung: Für die bislang ackerbaulich genutzten Flächen gilt: Die ackerbauliche Nutzung der Flächen wird aufgegeben und es erfolgt durch Ansaat mit einer auf den Standort abgestimmten Saatgutmischung eine Umwandlung der Fläche in Dauergrünland. Das Saatgut soll keine gebietsfremden Arten enthalten. Nach Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen und entsprechender Trittfestigkeit der Ansaatflächen ist die Fläche zu beweiden oder als Mähgrünland zu nutzen. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sollte unterbleiben.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind insgesamt 53 Stück Obstbaumhochstämmen fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Plan *19-568-LP-Eingriffsbilanzierung*). Für die Pflanzung werden standortgerechte, heimische Obstbaumarten als Hochstämmen festgesetzt.

Bei allen Pflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht NRW zu beachten! Die vorhandenen Bestandsleitungen sind ebenfalls zu beachten, insbesondere der Schutzstreifen der Gasleitung! Zu beachten ist, dass Gehölzpflanzungen in der Wachstumsruhe in den Monaten Oktober bis April durchzuführen sind, bevorzugt sind die Pflanzungen in den Herbstmonaten bis November/Dezember durchzuführen.

Es sind Obstarten und -sorten zu verwenden, die den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel und Birne, zu verwendende Gehölzarten ergeben sich nach Pflanzliste 1. Darüber hinaus können weitere Sorten verwendet werden (vgl. Obstgehölzliste des Kreis Viersen). Pflanzabstand mit Abständen untereinander von ca. 10m.

Die Obstbaumhochstämmen sind durch entsprechende Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitte zu pflegen. Das Grünland, auf dem die Bäume gepflanzt werden, ist entsprechend als Mäh- oder Weidegrünland dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Beweidung ist ein entsprechender Baumschutz vorzusehen.

Die im Plan *19-568-LP-Eingriffsbilanzierung* innerhalb der Flächen dargestellten, vorhandenen Obstbäume und sonstigen Hochstamm-Bäume sind ebenfalls fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten

Eine Nutzung der Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche im Zuge des Hochbaus ist unzulässig. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Nutzung zu sichern. Die südliche Obstwiese ist durch geeignete Maßnahmen zur südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen/ zu markieren (z.B. Eichenspaltpfähle im Abstand von etwa 2,5m oder Weidezaun).

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans auszuführen. Bezogen auf die bestehenden Obstwiesen: sofort.

Maßnahmenumfang/Lage: 53 Stk. Obstbaumhochstämmen (Neupflanzung); Gesamtfläche ca. 7.235m², davon ca. 2.001m² Bestand. Die Lage ergibt sich nach Darstellung im Plan *19-568-LP-Eingriffsbilanzierung*.



Pflanzliste 1: Die Obstbaumpflanzungen sind mit der Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, Stammlänge mind. 1,80m, StU mind. 10-14cm, auszuführen (entspr. den FLL-Gütebestimmungen für Baumschulgehölze). Krone mit durchgehendem Mitteltrieb und mindestens 3 gut ausgebildeten Seitenzweigen.

Der Hochstamm ist mit Holzpfehlen aus Eiche oder anderem dauerhaften Holz an seinem Standort zu sichern. Bei Beweidung ist ein Verbisschutz vorzusehen. Bei Vorkommen von Wühlmäusen ist zusätzlich ein Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht um den Wurzelballen anzubringen.

Bei Obstbäumen ist hochwertiges Pflanzmaterial wichtig. Es wird angeraten zertifizierte Obstgehölze in Baumschulen zu kaufen, die ihre Obstbäume selbst heranziehen unter Beachtung der Qualitätsrichtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) bzw. Deutscher Markenbaumschulen. Es sind Obstarten und -sorten zu verwenden, die den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen.

Apfel 'Cox Orange'	Birne 'Gellerts Butterbirne'
Apfel 'Goldparmäne'	Birne 'Köstliche von Charneux'
Apfel 'Jakob Lebel'	Kirsche 'Hedelfinger Riesenkirsche'
Apfel 'James Grieve'	Kirsche 'Schneiders Späte Knorpelkirsche'
Apfel 'Rhein. Bohnapfel'	Mirabelle 'Nancy'
Apfel 'Winterglockenapfel'	Pflaume 'Hauszwetsche'



M2 Landschaftliche Einbindung der SO-Flächen durch Festsetzung einer Pflanzbindung zur Anlage eines Gehölzstreifens sowie zum Erhalt des vorhandenen Gehölzstreifens Gemarkung Süchteln, Flur 70, Flurstück 64 tlw. Gemarkung Süchteln, Flur 84, Flurstück 1 und 430 jeweils tlw.

Ziel: Bei der Maßnahmenfläche zu Maßnahme M2 handelt es sich um einen 3 bis 5m breiten Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze, der in einem geringen Teil als Kompensationsmaßnahmen für frühere Eingriffsvorhaben anzulegen war, jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. Darüber hinaus handelt es sich um einen Teil der bislang intensiv genutzten Ackerfläche im Norden des Plangebiets sowie bereits vorhandene Gehölze und einen Saumstreifen. Die allgemeinen Ziele der Maßnahme sind neben der kompensatorischen Wirkung die Gestaltung des Landschaftsbildes, die Einbindung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagenteile, die Gestaltung des Siedlungsrandes, die Verbesserung der Biotopfunktion und die Erhöhung der Strukturvielfalt.

Durchführung: In der im Plan 19-568-LP-Eingriffsbilanzierung mit M2 gekennzeichneten Privaten Grünfläche ist ein nach Möglichkeit mehrreihiger Gehölzstreifen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den bisher als Intensivackerfläche genutzten bzw. unbestockten Flächen ist ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 3 bis 5m (inkl. Saumstreifen und Grenzabständen gemäß Nachbarschaftsgesetz NRW) anzulegen. Je ca. 2,25m² Pflanzfläche (Pflanzabstand 1,5x1,5m) ist ein Strauch gemäß Pflanzliste 2 fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 5-10 Stück. Das Nachbarschaftsgesetz NRW ist zu berücksichtigen. Es ist die DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten sowie DIN 18917 Rasen und Saatarbeiten zu beachten. Die vorhandenen Bestandsleitungen sind ebenfalls zu beachten! Zu beachten ist, dass Gehölzpflanzungen in der Wachstumsruhe in den Monaten Oktober bis April durchzuführen sind, bevorzugt sind die Pflanzungen in den Herbstmonaten bis November/Dezember durchzuführen.

Die in der Fläche vorhandenen Gehölze sind in die Gestaltung zu integrieren (vgl. Plan 19-568-LP-Eingriffsbilanzierung) und ebenfalls fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Eine Nutzung der Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche im Zuge des Hochbaus ist unzulässig. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Nutzung zu sichern.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 1 + 2 Jahren. Auf den Gehölzflächen sind mind. 1 - 2 Pflegegänge/Jahr durchzuführen (Ausmähen der Gehölzfläche), mindestens einmaliges Vergällen gegen Wildverbiss bei Pflanzung, z.B. durch Spritzen eines (zugelassenen) Vergällungsmittels. Es ist die DIN 18919 - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege für Grünflächen anzuwenden.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bezogen auf die Pflanzmaßnahmen: Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans auszuführen. Bezogen auf den bestehenden Gehölzstreifen: sofort mit Rechtskraft des Bebauungsplans.

Maßnahmenumfang: gesamt ca. 678 m² Gehölzstreifen, davon ca. 21m² im Schutzstreifen der Freileitung. Die Lage ergibt sich nach Darstellung im Plan 19-568-LP-Eingriffsbilanzierung.

Pflanzliste 2: Die Gehölzpflanzungen sind insbesondere mit folgenden Gehölzarten, im Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50m bzw. bei Heistern auch 1,50 x 2,00m auszuführen (es ist das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut zu beachten). Es sind vorzugsweise gebietseigene Gehölze entsprechend der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) i.V. m. dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden. Die Mischung der Pflanzen soll truppweise erfolgen:



<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Gebietsherkunft</i>	<i>Mindestpflanzqualität</i>
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	VkG1	Mindestqualität: v.Str., 3Tr.,60-100cm
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	VkG1	Mindestqualität: 1/2 80-120
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	VkG1	Mindestqualität: 1/2 80-120
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	VkG1	Mindestqualität: 1/2 80-120
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	VkG1	Mindestqualität: 4Tr.,60-100cm
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel	-	Mindestqualität: v.Str., 3Tr.,100-150cm
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	VkG1	Mindestqualität: v.Str., 3Tr.,100-150cm
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	VkG1	Mindestqualität: 4Tr. 100-150
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	VkG1	Mindestqualität: v.Str., 3Tr.,100-150cm
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	VkG1	Mindestqualität: v.Str., 3Tr.,100-150cm
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	VkG1	Mindestqualität: 1/2 80-120



M3 Umwandlung einer Intensivackerfläche zu einer Intensivwiese/-weide sowie Erhalt eines bestehenden Grünlands

Gemarkung Süchteln, Flur 70, Flurstück 64 tlw.

Gemarkung Süchteln, Flur 84, Flurstück 1 und 430 jeweils tlw.

Ziel: Bei der Maßnahmenfläche zu Maßnahme M3 handelt es sich um eine derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche im Norden des Plangebiets bzw. eine bereits vorhandene Grünlandfläche im Süden des Plangebiets. Ziel ist die Einbindung der baulichen Anlagenteile in die Landschaft; die Gestaltung des Landschaftsbildes; eine Verbesserung der Biotopfunktion, Erhöhung der Strukturvielfalt sowie die Erzielung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung.

Durchführung: Die ackerbauliche Nutzung der Flächen (nur die aktuell noch ackerbaulich genutzten Flächen) wird aufgegeben und es erfolgt durch Ansaat mit einer auf den Standort abgestimmten Saatgutmischung eine Umwandlung der Fläche in Dauergrünland. Das Saatgut soll keine gebietsfremden Arten enthalten. Nach Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen und entsprechender Trittfestigkeit der Ansaatflächen ist die Fläche zu beweiden oder als Mähgrünland zu nutzen. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sollte unterbleiben.

Die Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zur südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen/ zu markieren (z.B. Eichenspaltpfähle im Abstand von etwa 2,5m oder Weidezaun).

Innerhalb der Grünlandflächen sind Versickerungsmulden in einer Größe von bis ca. 1.130 m² Fläche als Erdbauwerke zulässig. Die Mulden sind ohne Befestigungen zu errichten und mit einer Grünlandeinsaat zu versehen und entsprechend der o.g. Beschreibung dauerhaft zu pflegen. Die Pflegeintervalle können hierbei auch größer sein, d.h. Eine extensive Pflege mit 2-3-maliger Mahd/ Jahr ist möglich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bezogen auf die Neuanlage: Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans auszuführen. Bezogen auf das vorhandene Grünland: sofort.

Maßnahmenumfang: ca. 2.757 m² Grünland, davon ca. 457m² Bestand. Die Lage ergibt sich nach Darstellung im Plan 19-568-LP-Eingriffsbilanzierung.



M4 Landschaftliche Einbindung der SO-Flächen durch Festsetzung einer Pflanzbindung zur Anlage eines Gehölzstreifens in Verlängerung der vorhandenen Landwehr Gemarkung Süchteln, Flur 70, Flurstück 64 tlw.

Ziel: Bei der Maßnahmenfläche zu Maßnahme M4 handelt es sich um bislang intensiv genutzte Ackerflächen am nördlichen Rand des Plangebiets, die in der Flucht der westlich angrenzenden Struktur der ehemaligen Landwehr liegen. Die allgemeinen Ziele der Maßnahme sind neben der kompensatorischen Wirkung die Gestaltung des Landschaftsbildes, die Einbindung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagenteile, die optische Fortführung der Landwehrstruktur, die Verbesserung der Biotopfunktion und die Erhöhung der Strukturvielfalt.

Durchführung: In der im Plan 19-568-LP-Eingriffsbilanzierung mit M4 gekennzeichneten Privaten Grünfläche ist ein mehrreihiger Gehölzstreifen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den bisher als Intensivackerfläche genutzten Fläche ist ein Gehölzstreifen mit einer Breite von bis zu 15m (inkl. Saumstreifen und Grenzabständen gemäß Nachbarschaftsgesetz NRW) anzulegen. Die vorhandenen Bestandsleitungen sind ebenfalls zu beachten, insbesondere der Schutzstreifen der Gasleitung!

Für die Pflanzung werden standortgerechte, heimische Laubgehölze als Sträucher bzw. Heister festgesetzt; zu verwendende Gehölzarten und Mindestpflanzqualitäten ergeben sich nach Pflanzliste 2 bzw. Pflanzliste 3. Die Pflanzung ist gestuft anzulegen, d.h. zu den Rändern hin ist ein Gehölzsaum vorzusehen. Zur Mitte hin sind Baumarten der Pflanzliste 3 zu verwenden. Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50m bzw. bei Heistern auch 1,50 x 2,00m. Pflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 5-10 Stück. Der Anteil der Heister soll 20% nicht unterschreiten. Im Gehölzsaum hat keine Ansaat zu erfolgen, um die natürliche Sukzession zu fördern. Das Nachbarschaftsgesetz NRW ist zu berücksichtigen.

Bei der Pflanzung sind die a.a.R.d.T zu beachten. Zu beachten ist, dass Gehölzpflanzungen in der Wachstumsruhe in den Monaten Oktober bis April durchzuführen sind, bevorzugt sind die Pflanzungen in den Herbstmonaten bis November/Dezember durchzuführen. Es ist die DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten zu beachten. Eine Nutzung der Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche im Zuge des Hochbaus ist unzulässig. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Nutzung zu sichern.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 1 + 2 Jahren. Auf den Gehölzflächen sind mind. 1 - 2 Pflegegänge/Jahr durchzuführen (Ausmähen der Gehölzfläche), mindestens einmaliges Vergällen gegen Wildverbiss bei Pflanzung, z.B. durch Spritzen eines (zugelassenen) Vergällungsmittels. Es ist die DIN 18919 - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege für Grünflächen anzuwenden.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans auszuführen.

Maßnahmenumfang: ca. 788 m² Gehölzstreifenneuanlage, davon ca. 298m² im Schutzstreifen der Freileitung. Die Lage ergibt sich nach Darstellung im Plan 19-568-LP-Eingriffsbilanzierung.

Pflanzliste 3: Die Gehölzpflanzungen sind insbesondere mit folgenden Gehölzarten, im Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50m bzw. bei Heistern auch 1,50 x 2,00m auszuführen (es ist das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut zu beachten) Es sind vorzugsweise gebietseigene Gehölze entsprechend der Forstvermehrungsgut- Durchführungsverordnung (FoVDV) i.V. m. dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden. Die Mischung der Pflanzen soll truppweise erfolgen:

<i>Botanischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Gebietsherkunft</i>	<i>Mindestpflanzqualität</i>
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	VKG1	Mindestqualität: v. Heister, 125-150 cm
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	HK 817 01	Mindestqualität: IHeister, 150-200 cm



Außerhalb des B-Plangebietes: Zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden keine Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.

Verbleibende nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen

Eine gleichartige Kompensation von Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung ist nur durch Entsiegelung an anderer Stelle zu erreichen. Im Zuge des landesweiten enormen Flächenverbrauches ist es i.d.R. nur selten realisierbar durch Entsiegelung im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zu reagieren. Es sind im Rahmen der vorliegenden Planung keine Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Zur Kompensation der Eingriffe wird daher mit der Multifunktionalität bestimmter Maßnahmen reagiert. Alle Maßnahmen, die auf die Anpflanzung von Gehölzen bzw. die Erreichung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung im Bereich von Ackerflächen abzielen, bewirken neben ihrer gestalterischen, klimatischen Funktion und ihrer Biotopfunktion eine Verbesserung der Wasserhaushaltssituation sowie der Bodenverhältnisse. Die Maßnahmen sind in der Lage mehrere Funktionen und Werte des Naturhaushaltes gleichzeitig zu kompensieren bzw. wieder herzustellen. Die Maßnahmen M1 bis M4 wirken demnach in gewisser Weise auch in Bezug auf die Eingriffe durch Versiegelung.

4.2.4 Zeitlicher Realisierungsablauf der Maßnahmen

Die zeitliche Nähe zwischen Eingriff und Ausgleich/Ersatz eines Biotops ist entscheidend für eine erfolgreiche Wiederherstellung von verloren gegangenen Funktionen und Werten.

Den Baumaßnahmen zeitlich vorgelagerte landschaftspflegerische Maßnahmen werden im vorliegenden LBP als nicht erforderlich erachtet. Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen M1 bis M4 siehe oben stehende Maßnahmenbeschreibung.

4.3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

4.3.1 Bilanzierungsrahmen

Die Berechnung des Kompensationsbedarfes ergibt sich nach MSWKS u. MUNLV NW (2001) aus folgendem Zusammenhang:

Abb. 7 Bestimmung des Kompensationsbedarfes in Bezug auf die Lebensraumfunktion der Biotoptypen

Grundwert A des vom Eingriff betroffenen Biotoptyps	X	Fläche	X	Gesamtkorrekturfaktor	=	Erforderlicher Mindestumfang der Flächengröße der Kompensationsmaßnahme	X (Grundwert P* der Kompensationsmaßnahme	-	Grundwert A der Fläche, auf der die Maßnahme erfolgt)
---	---	--------	---	-----------------------	---	--	-----	--	---	--	---

* ebenfalls mit einem Gesamtkorrekturfaktor multipliziert



Der Grundwert der betroffenen Biotope ergibt sich aus der Biotopbewertung aus Kap. 2.3.2. Grundwert A bewertet hierbei den Ausgangszustand, während der Grundwert P für geplante Biotope vergeben wird, wobei der Wert des Biotops 30 Jahre nach Neuanlage zugrunde gelegt wird.

Ein Gesamtkorrekturfaktor kann aufgrund atypischer Ausprägungen der jeweiligen Biotoptypen, wie etwa hoher Anteil an heimischen Gehölzen oder große Stammdurchmesser, vergeben werden.

Der rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf stellt einen Mindestbedarf dar und sollte nicht unterschritten werden (vgl. ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW 1994, S. 35).

Die Bewertung der einzelnen Biotopflächen, die zur besseren Zuordnung mit den kartographisch dargestellten Flächen fortlaufend nummeriert sind, erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Dieser ist auch die Tabellenstruktur der Tabellen des nachfolgenden Kapitels entnommen.

4.3.2 Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

In diesem Kapitel erfolgt die tabellarische Gegenüberstellung des Ausgangszustandes des UGs (Tab. 3.1) mit dem zu erwartenden Zustand gemäß der vorgesehenen Planung (Tab 3.2). Die flächenbezogene Erfassung des Ausgangszustands erfolgt auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie den bislang festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus vorangegangenen Bauvorhaben, unabhängig davon, ob diese bislang umgesetzt wurden (siehe hierzu Anmerkungen im Plan *19-568-LP-Eingriffsbilanzierung*).

Tab. 3.1 Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 197

A. Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr. (siehe Plan)	Code (laut Arbeitshilfe für die Bauleitplanung)	Biotoptyp (entsprechend Biotoptypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert (Grundwert A)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Spalte 5 x Spalte 6)	Einzelflächenwert (Spalte 4 x Spalte 7)
1	1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung, hier Wegeflächen	3.850	0,5	1,0	0,5	1.925
2	1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung, hier Gebäude	3.603	0,5	1,0	0,5	1.802
3	2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	379	4	1,0	4	1.516
4	3.1	Intensivacker, artenarm	12.896	2	1,0	2	25.792
5	3.4	Intensivwiese/-weide, artenarm	3.317* (3.467)	3	1,0	3	9.951
6	3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	2.098	6	1,0	6	12.588
7	4.5	Intensivrasen, hier: Rasenstreifen entlang Gebäude	875	2	1,0	2	1.750



8	7.2	Hecke, Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50%	1.136	6	1,0	6**	6.816
9	7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes – sehr st. Baumholz (hier: 1 Rosskastanie)	35	5	1,0	5**	175
10	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch, starkes – sehr st. Baumholz (hier: 3 Kopfweiden)	115	8	1,0	8**	920
Summe: 28.304			Gesamtflächenwert A:				63.235
							<small>(Summe Spalte 8)</small>

* Die Trauffläche der Bäume, die hier stocken, wurde von dieser Fläche in Abzug gebracht (in Klammern die reale Flächengröße).

** Erläuterung siehe Tabelle 1



Tab. 3.2 Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 197

B. Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr. <small>(siehe Plan)</small>	Code <small>(laut Arbeitshilfe für die Bauleitplanung)</small>	Biotoptyp <small>(entsprechend Biotoptypenwertliste)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Grundwert <small>(Grundwert P)</small>	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert <small>(Spalte 5 x Spalte 6)</small>	Einzelflächenwert <small>(Spalte 4 x Spalte 7)¹¹</small>
11		Sondergebiet	15.009, davon:				
	1.1	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung	15.009	0,5	1,0	0,5	7.505
	1.1	Private Grünfläche	13.295, davon:				
12	1.1	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung*	30	0,5	1,0	0,5	15
12	3.4/9.2	Intensivwiese/-weide, artenarm bzw. Versickerungsmulden** mit Einsaat (1.130m²)	2.757	3	1,0	3	8.271
13	3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	7.235	6	1,0	6	43.410
14	4.5	Intensivrasen	1.209	2	1,0	2	2.418
	9.2	Versickerungsmulde**	200	3	1,0	3	600
15	7.2	Hecke, Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50%	1.545	6	1,0	6,0***	9.270
15	7.2	Hecke, Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50%, <u>hier Saumstreifen im Bereich der vorhandenen Freileitung</u>	319	6	0,8****	4,8	1.531
Summe: 28.304			Gesamtflächenwert B:				73.020
							<small>(Summe Spalte 8)</small>

* bauliche Anlagen zur Unterbringung von Tieren bis zu einer Größe von insgesamt 30 m2 laut textlicher Festsetzung

** Für die Flächen der Versickerungsmulde wird davon ausgegangen, dass die überwiegenden Flächen mit einer Gräser-/Kräuteransaat versehen werden und entsprechend gehölzloser Säume/ Extensivrasen oder mind. als Grünland gepflegt werden. Die hier teilweise geplanten kleineren Teiche werden aufgrund der Kleinflächigkeit in der Bilanz nicht berücksichtigt.

*** Aufgrund Mehrreihigkeit, vgl. auch Erläuterung Tabelle 1

**** Es wird aufgrund der Tatsache, dass aufgrund des Schutzstreifens ein ca. 3-4m breiter Krautsaum erforderlich wird ein Korrekturfaktor angesetzt.

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	9.785
--	--------------



Aus der Bilanzierung ergibt sich somit ein **Kompensationsüberschuss** von insgesamt **9.785 Wertpunkten**. Dies bedeutet, dass der Eingriff durch das Vorhaben vollständig im B-Plangebiet ausgeglichen werden kann. Der Kompensationsüberschuss sollte dem Bauherrn/ Antragsteller für künftige Baumaßnahmen nach Möglichkeit gut geschrieben werden.

Im Zuge der geplanten zusätzlichen Ausfahrt auf die Düsseldorfer/ Süchtelner Straße wird es aufgrund von freizuhaltenden Sichtdreiecken zu einem Verlust von hier stockenden Alleebäumen kommen, die jedoch außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Je nach konkreter Ausbauplanung betrifft dies ein bis drei Bäume. Die Kompensation des möglichen Verlustes, die genaue Festlegung möglicher Ersatzstandorte und die Artenauswahl erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

In Verbindung mit den Maßnahmen ergibt sich somit eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, sodass der Eingriff als kompensiert angesehen wird und **keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen** des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.



5. Literatur und Quellen

Literatur

- ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation – Endbericht, Düsseldorf. (207 S.)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (HRSG.) (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie. Heft 51. Bonn - Bad Godesberg.
- DINTER (1999): Naturräumliche Gliederung in: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. Recklinghausen
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen. (18 S.)
- MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT (MSWKS) U. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NW (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung; Düsseldorf. (149 S.)
- NOHL, W. (1991): Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs.- Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie : Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich Bonn, Bad Godesberg
- SCHIRMER, H. (1976): Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7 – Klimadaten. - Hermann Schroedel Verlag KG, Hannover. (22 S.)
- TRAUTMANN, W. (1972): Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 3 – Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). – Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover. (29 S.)
- TÜXEN, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung.- Angewandte Pflanzensoziologie, Stolzenau / Weser 13.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 V v. 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 01. Januar 2018

Karten und Planwerke

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Stand 04/2018
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN: IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50000 – WMS, <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- Stadt Viersen: Flächennutzungsplan der Stadt Viersen
- Kreis Viersen: Landschaftsplan Nr.2 „Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen“

